

frieden bei Gelegenheit jener Satzung in Friesland, wenngleich vielleicht schon damals in modificierter Gestalt in das Sendrecht aufgenommen und erst im Laufe der Zeiten lokal fortgebildet und umgestaltet wurde. Hiergegen spricht keineswegs das Fehlen näherer Bestimmungen in der vermuthlichen Umarbeitung jenes alten Sendrechts, dem westerlauwerschen Sendrechte. Denn die Umänderung desselben in den neuen Quellen musste dazu führen, die veralteten Bestimmungen in den Handschriften fortzulassen. Endlich erklärt diese Vermuthung, weshalb die Küren, Landrechte und Ueberküren, ungeachtet der Bezugnahme auf die Urkunde von 1085, doch den wesentlichen Inhalt derselben übergehen, so dass jedes aus dem Schweigen entnehmbare Bedenken durch den spätern friesischen Gottesfrieden ausgeschlossen erscheint.

C. Allgemeine Gesichtspunkte.

Zur Unterstützung des bisher mitgetheilten sei noch auf die Allgemeinheit der Friedensbewegung im 11. Jahrhundert und auf das Alter hingewiesen, welches dem Opstallesbomer Verbands bei seiner ersten Errichtung zugeschrieben. In erster Hinsicht wird zu den Jahren 1084, 85 schlechthin berichtet, dass in ganz Deutschland Friedenseinigungen stattfanden¹. Die Function des Opstallesbomer Verbandes wird aber von Emo um 1233 als 'mos vetustissimus' bezeichnet, so dass wir schon deswegen geneigt sein müssen, die Begründung desselben durch die Ueberküren in das 11. Jahrhundert zurück zu versetzen. Weiter ist hervorzuheben einerseits die Erwähnung der Normannen und ihres Heidenthums in den Küren, andererseits der Sprachgebrauch hinsichtlich der Gerichtspersonen.

Die Normanneneinfälle haben gegen Ende des 11. Jahrhunderts mit der fortschreitenden Christianisierung des Nordens aufgehört. In den Küren und Landrechten werden sie wiederholt als Anlass zu Rechtssätzen genannt² und das Bündnis der Ueberküren ist gerade gegen sie gerichtet. Ja an einzelnen Stellen werden die Normannen ausdrücklich als Heiden bezeichnet³. Die Friesen hatten immer Verkehr mit dem Norden und mussten mit den dortigen Verhältnissen vertraut sein. Deshalb können die angeführten Stellen der Küren nicht im 12. Jahrhundert verfasst sein.

1) Vgl. Bernold in MG. SS. V, S. 440. 'treugae factae sunt, quae in toto pene Teutonicorum regno non multo post confirmatae sunt. Dazu Herzberg-Fränkell a. a. O. S. 138. 2) Vgl. K. 10. K. 14., LR. 3. 20. 3) K. 10. 'contra gentilem exercitum'. L. R. 3 (Rüstringer Text Rq. S. 49 Z. 10: 'antha hethena thiada'), vgl. v. Amia, Göttinger gelehrte Anzeigen 1883, S. 1003 ff.